Synopse Mietpreistarif zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt

Mietpreistarif zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt

vom 01. Januar 2017 geändert durch Ratsbeschluss vom 23.06.2020

1. Mietpreishöhe (Grundpreis pro Stunde)

Raumart	Tkl. l	Tkl.II	Tkl. III	Tkl. IV	Tkl. V
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
ganze					
Halle	170,00	110,00	60,00	50,00	35,00
halbe					
Halle	155,00	95,00	50,00	35,00	30,00
Grup-					
penraum	115,00	70,00	35,00	30,00	20,00

Der Mietpreis wird für jede tatsächlich genutzte Stunde (von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung) erhoben.

Mietpreistarif zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt vom 19. September 2023

Gültig ab 1. Oktober 2023

1. Mietpreishöhe (Grundpreis pro Stunde)

Raumart	Tkl. I	Tkl.II	Tkl. III	Tkl. IV	Tkl. V
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
ganze					
Halle	245,00	160,00	85,00	70,00	50,00
halbe					
Halle *	225,00	135,00	70,00	50,00	45,00
Grup-					
penraum	165,00	100,00	50,00	45,00	30,00

Der Mietpreis wird für jede angefangene Stunde (von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung) erhoben.

^{*} Die halbe Halle kann nur im Bürgerhaus Elmpt angemietet werden.

	Erläuterung der Tarifklassen:		Erläuterung der Tarifklassen:			
	Tarifklasse I	Tarifklasse I Gewerbliche Veranstaltungen aller Art		Tarifklasse I	Gewerbliche Veranstaltungen aller Art	
	Tarifklasse II	II Vereine, Gruppen und Privatpersonen mit Eintrittsgeld und Bewirtung		Tarifklasse II	Vereine, Gruppen und Privatpersonen mit Eintrittsgeld und Bewirtung	
	Tarifklasse III	klasse III Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Eintrittsgeld mit Bewirtung		Tarifklasse III	Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Eintrittsgeld mit Bewirtung	
	Tarifklasse IV	Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung mit Eintrittsgeld		Tarifklasse IV	Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung mit Eintrittsgeld	
	Tarifklasse V	Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung und ohne Eintrittsgeld		Tarifklasse V	Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung und ohne Eintrittsgeld	
	Bemerkungen: Bei Anmietung der großen Halle werden in den Tarifklassen II bis V im Bedarfsfall die Gruppenräume mietfrei überlassen.			Bemerkungen: Bei Anmietung der ganzen Halle können in den Tarifklassen I bis V im Bedarfsfall die Gruppenräume mietfrei überlassen werden.		
2.	 Mietpreise für Sondereinrichtungen Benutzung der Beschallungsanlage einschl. Einweisung 200,00 Euro (Tagespauschale) 		2.	Mietpreise für Sondereinrichtungen Benutzung der Beschallungsanlage einschl. Einweisung 200,00 Euro (Tagespauschale)		

3. Preisermäßigung

Auf den nach Ziffer 1 und 2 dieses Tarifs errechneten Mietpreis erhalten alle in der Gemeinde ansässigen Vereine, die der gemeindlichen Förderung unterliegen, und örtlichen caritativen Verbände eine Preisermäßigung von 50 v. H.

Politische Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kirchen, Sportverbände und im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen erhalten eine Preisermäßigung von 20 v. H., soweit nicht bereits eine Preisermäßigung von 50 v. H. gewährt wird.

Allen in der Gemeinde ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen werden die Gruppenräume der Begegnungsstätte während der täglichen Benutzungszeiten mietfrei überlassen. Für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt auch die mietfreie Überlassung der Halle zur Durchführung nichtöffentlicher und nach der Corona-Schutzverordnung zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im

3. Preisermäßigung

Auf den nach Ziffer 1 und 2 dieses Tarifs errechneten Mietpreis erhalten alle in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen gemeinnützigen Vereine und Verbände eine Preisermäßigung von 50 v. H.

Politische Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kirchen, Sportverbände und im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen erhalten eine Preisermäßigung von 20 v. H., soweit nicht bereits eine Preisermäßigung von 50 v. H. gewährt wird.

Allen in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden sowie den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen können die Gruppenräume der Begegnungsstätte mietfrei überlassen werden.

Vordergrund steht.

Die in der Gemeinde ansässigen Vereine, Gruppen und Verbände, die den Reingewinn aus Veranstaltungen aller Art, mindestens aber den Betrag in Höhe des festgesetzten Mietpreises, einem wohltätigen Zweck bzw. einer sozialen Einrichtung innerhalb der Gemeinde Niederkrüchten zur Verfügung stellen, erhalten die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Begegnungsstätte mietfrei. Über die Anerkennung des wohltätigen Zwecks bzw. der sozialen Einrichtung entscheidet der Bürgermeister nach Vorlage der entsprechenden Abrechnung.

4. Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten

Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten während der üblichen Benutzungszeiten werden nicht besonders berechnet. Für Vor- und Nachbereitungen, die außerhalb der üblichen Benutzungszeiten vorgenommen werden, ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro pro angefangene Stunde zu entrichten.

4. Preiserlass

Veranstaltende, die den Reingewinn aus ihren Veranstaltungen aller Art, mindestens aber den Betrag in Höhe des festgesetzten Mietpreises, einem wohltätigen Zweck bzw. einer sozialen Einrichtung innerhalb der Gemeinde Niederkrüchten zur Verfügung stellen, erhalten die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Begegnungsstätte und des Bürgerhauses mietfrei. Über die Anerkennung des wohltätigen Zwecks bzw. der sozialen Einrichtung entscheidet der Bürgermeister nach Vorlage der entsprechenden Abrechnung.

Für Blutspendetermine, Termine zu Typisierungen für Knochenmarkspenden oder vergleichbar durchzuführende Maßnahmen werden die Räumlichkeiten (Halle und Gruppenraum) kostenfrei überlassen.

5. Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten

Für Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten (Halle und Gruppenraum) ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro pro angefangener Stunde zu entrichten.

Gebühren in gleicher Höhe sind für Probe- und Übungsstunden, die über die üblichen Benutzungszeiten hinausgehen, zu zahlen.

Der veranstaltende Verein hat in Verbindung und nach Vereinbarung mit dem Hausmeister die Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten selbst durchzuführen (Aufbau der Bestuhlung und der Tische, Vorbereitung der Bewirtung, Aufbau der Bühne, Einrichtung der Thekenanlage, Reinigung der Räumlichkeiten und des Inventars u. ä.).

Veranstaltende haben in Verbindung und nach Vereinbarung mit dem Hausmeister die Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten selbst durchzuführen (Aufbau der Bestuhlung und der Tische, Vorbereitung der Bewirtung, Aufbau der Bühne, Einrichtung der Thekenanlage, Reinigung der Räumlichkeiten und des Inventars u. ä.).

Gebühren für Probe- und Übungsstunden
 Für Probe- und Übungsstunden sind Gebühren in Höhe von
 15,00 EUR pro angefangener Stunde zu entrichten.

In Verbindung und nach Vereinbarung mit dem Hausmeister haben die Veranstaltenden die Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten für Probe- und Übungsstunden selbst durchzuführen.

5. Brandsicherheitswache

Der Veranstalter hat soweit erforderlich (nach Absprache mit dem Bürgermeister - Ordnungsamt) zu jeder Veranstaltung eine ausreichende Brandsicherheitswache (Feuerwehr) zu stellen.

7. Brandsicherheitswache

Eine Abschaltung der Brandmeldeanlage ist nicht gestattet. Der Bürgermeister behält sich jedoch bei gewerblichen Veranstaltungen und Veranstaltungen von Vereinen mit Eintritt und Bewirtung vor, über ei-

Die Entschädigung für die Brandsicherheitswache trägt der Veranstalter.

nen schriftlichen Antrag der Veranstalterin/des Veranstalters auf Abschaltung der Brandmeldeanlage wegen Nutzung einer Nebelmaschine oder Verwendung von Stoffen, die ein Auslösen der Brandmeldeanlage verursachen, als Einzelfall anderweitig zu entscheiden. In diesem Fall ist die Stellung einer Brandsicherheitswache als Kompensationsmaßnahme erforderlich. Die Kosten hierfür trägt die Veranstalterin/der Veranstalter.

6. Kaution

Veranstalter sind zur Zahlung einer Kaution in Höhe bis zu 2.500,00 € verpflichtet, soweit der Bürgermeister diese zur Sicherung gemeindlicher Schadenersatzansprüche festsetzt.

8. Kaution

Veranstaltende sind zur Zahlung einer Kaution in Höhe bis zu 2.500,00 EUR verpflichtet, soweit der Bürgermeister diese zur Sicherung gemeindlicher Schadenersatzansprüche festsetzt.